

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-33-00 jl-ck

Datum
26.10.2017

Umschuldung von Liquiditätskrediten in Festbetragsliquiditätskredite

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) hat uns den als **Anlage** beigefügten Erlass vom 12.09.2017 zur Umschuldung von Liquiditätskrediten in Festbetragsliquiditätskredite mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren übersandt. Durch ein Büroversehen seitens des MI LSA wurden wir erst jetzt darüber informiert, dass die Veröffentlichung bereits im September erfolgte.

Eine gesetzliche Regelung zur Frage der Laufzeiten bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten lag in Sachsen-Anhalt bisher nicht vor. Weder der Runderlass des MI LSA „*Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen durch Gemeinden und Landkreise*“ vom 20.03.1991, noch der Erlass des MI LSA „*Kommunale Haushaltswirtschaft; Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite*“ vom 23.02.2015 enthalten hierzu konkrete Aussagen. In der Praxis werden bisher i. d. R. Liquiditätskredite mit einer Laufzeit von einem Jahr aufgenommen. In Ausnahmefällen sind auch Laufzeiten von zwei Jahren vereinbart worden.

Der Erlass ermöglicht mit Verweis auf die derzeitige Niedrigzinsphase von dem Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12.2016 die Hälfte in Festbetragsliquiditätskredite mit einer Laufzeit von maximal 10 Jahren und für ein weiteres Viertel mit einer Laufzeit von maximal 5 Jahren umzuwandeln.

Die Initiative für den Erlass kam von der Landeshauptstadt Magdeburg. Mit Verweis auf Regelungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurden zur Sicherung des derzeit niedrigen Zinsniveaus längere Laufzeiten zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gefordert. Wir sind als Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt im Vorfeld der Veröffentlichung im August 2017 zu einem ersten Erlassentwurf angehört worden. Wir haben die Erlassinitiative grundsätzlich unterstützt, da durchaus die Möglichkeit der Generierung von Zinsersparnissen besteht. So ist der Erlass im Kontext der aktuellen Zinspolitik zu sehen. Auch wenn niemand

verlässlich voraussagen kann, wann mit einem deutlichen Wiederanstieg der Zinsen zu rechnen ist, birgt die Verschuldungssituation bei vielen Kommunen doch ein z. T. nicht unerhebliches haushalterisches Risiko.

Wir haben jedoch auch darauf abgestellt, dass mit dem Erlass eine Lockerung der Aufnahme von Liquiditätskrediten und keine Erhöhung des Bestandes an Liquiditätskrediten verbunden sein soll. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass trotz eingeführter Genehmigungspflicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG die Liquiditätskredite der Kommunen in Sachsen-Anhalt nach wie vor ansteigen. So spricht die Bertelsmann-Stiftung in ihrem aktuellen Kommunalen Finanzreport 2017, der auch eine detaillierte Analyse zur bundesweiten Entwicklung und Verteilung der Kassenkredite vornimmt, für die Kommunen in Sachsen-Anhalt von einem Problem in der Fläche. Die Ursachen hierfür dürften vielfältig sein. U.a. muss auf das STARK II-Programm und die damit verbundene Tilgungsstauung sowie die ungenügende Finanzausstattung der Kommunen über das FAG in den zurückliegenden Jahren und die mangelhafte Umsetzung des Konnexitätsprinzips verwiesen werden.

Eine Entscheidung über die konkrete Inanspruchnahme von Festbetragsliquiditätskrediten sollte von dem erforderlichen Liquiditätsbedarf abhängig gemacht werden. Sofern beispielsweise der Bestand an Liquiditätskrediten am 31.12.2016 eher temporärerer Natur war bzw. perspektivisch deutlich abgebaut werden kann, sollte abwogen werden, ob man tatsächlich bis zu maximal 75 Prozent dieses Bestandes zumindest für 5 Jahre bindet und damit eventuell in die Situation kommt, dass die Kommune diesen Festbetragsliquiditätskredit vollständig verzinsen muss, obwohl man diese Summe während der gesamten Laufzeit teilweise nicht benötigt. Dies gilt natürlich auch für die Frage der Inanspruchnahme einer 10-jährigen Zinsbindung.

Wir haben den Erlass in unserem Internetangebot unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de unter der Rubrik **SGSA/ Mitgliederservice/Themengebiete/Finanzen/Haushalts- und Finanzwirtschaft/Erlasse Kreditaufnahme** eingestellt.

Hier findet sich neben dem Krediterlass aus dem Jahr 1991 und dem oben erwähnten Erlass zur Genehmigungspflicht der Liquiditätskredite auch der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 09.03.2017 „*Haushaltsrechtliche Rahmenbedingung für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen*“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage